



Vorlage

Federführung: Fachbereich Jugend und Soziales
Beteiligte/r: Fachbereich Innere Verwaltung
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Demografiebeauftragter
Auskunft erteilt: Herr Essmeier
Telefon: 02521 29-430

2012/0114
öffentlich

Neufassung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Beckum

Beratungsfolge:

05.09.2012 Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien
25.09.2012 Rat

Beratung
Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte Satzung für das Jugendamt der Stadt Beckum wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Der Erlass dieser Satzung erfolgt aufgrund der §§ 2, 3, 4 und 5 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und auf der Grundlage von § 7 Absatz 1 und § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

Demografischer Wandel

Ein Aspekt des demografischen Wandels ist die sich verändernde Zusammensetzung der Bevölkerung durch Einwanderung. Sie weist zunehmend eine Vielfalt von Menschen unterschiedlicher Herkunft auf. Damit die Integration und das Zusammenleben in Vielfalt gelingen, sind einerseits die Achtung der Verfassungsprinzipien durch alle, andererseits die Chancengerechtigkeit und der Zugang zur gesellschaftlichen Teilhabe für alle erforderlich. Um den besonderen Belangen der Kinder und Jugendlichen mit Migrationshintergrund Rechnung zu tragen und ihre Integration stärker zu fördern soll als beratendes Mitglied zukünftig auch eine Vertreterin oder ein Vertreter des kommunalen Integrationsrates an den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses mitwirken (Inhaltlich aus der Begründung der Drucksache 15/2944 des Landtags Nordrhein-Westfalen zum Erlass des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration).

In der Stadt Beckum leben 2.831 Ausländerinnen und Ausländer und zusätzlich rund 3.000 weitere Menschen mit Migrationshintergrund (Stand: 1. Januar.2012, Quelle: Entwurf des Integrationskonzeptes der Stadt Beckum).

Erläuterungen

Die bis dato bestehende Satzung für das Jugendamt der Stadt Beckum bestand seit dem 12. November 2004. Zu diesem Zeitpunkt hatte das Gesetz für Tageseinrichtungen für Kinder (GtK) noch Bestand, das aber 2007 von dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbil-

derungsgesetz - KiBiz – abgelöst wurde. Aufgabenstellungen aus dem GtK, die im § 5 der bestehenden Satzung geregelt waren, sind entsprechend den neuen Aufgabenstellungen aus dem KiBiz zu ändern. Darüber hinaus waren diverse redaktionelle Änderungen vorzunehmen, so dass es sinnvoller erschien, die Satzung komplett neu zu fassen.

Eine weitere Ergänzung der Satzung wurde notwendig infolge des Artikels 4 des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung anderer gesetzlicher Vorschriften vom 14. Februar 2012. Hierdurch wurde der § 5 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen ergänzt. Dem Integrationsrat wird nunmehr eine zusätzliche Beteiligungsmöglichkeit in kommunalen Gremien gegeben.

Durch diese Ergänzung gehört dem Jugendhilfeausschuss – in Beckum der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien – nun als beratendes Mitglied auch eine Vertreterin oder ein Vertreter des Integrationsrates an. Der Integrationsrat wählt die Vertreterin/den Vertreter und ein stellvertretendes Mitglied aus seiner Mitte.

Die Aufnahme in den Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien kann auch schon vor der Satzungsänderung erfolgen, da die Satzung aufgrund der Regelung in Artikel 4 des Integrations- und Teilhabegesetzes nur deklaratorischen Charakter hat.

Anlage(n):

Satzung der Stadt Beckum für das Jugendamt der Stadt Beckum